

# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**14**

**14.04.2020**

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |                                                                                                                                          |                                                                                                                                          |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 36 | Sitzung des Ferienausschusses                                                                                                            | §3 Abs. 2, §4 Abs. 2 und §2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Baugebiet „An der Oberrodacher Mühle“                                   |
| 37 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe<br>Auflösung zum 30.04.2020                                                    | 39                                                                                                                                       |
| 38 | Markt Marktrodach<br>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);<br>Öffentliche Bekanntmachung Durchführung der 2. Öffentlichen Auslegung gemäß | Markt Marktrodach<br>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)<br>Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 |

SG 11

**36**

#### Sitzung des Ferienausschusses

Am **Montag, 20.04.2020, um 09:00 Uhr** findet im **Feuerwehr- und Atemschutzzentrum Kronach** eine **Sitzung des Ferienausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

##### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Haushalt 2020 nebst Anlagen und Finanzplan der Jahre 2019 - 2023
- 3 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts
- 4 Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt Kronach
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 07.04.2020  
Landratsamt

**37**

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe

#### Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe zum 30.04.2020

Die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe erfolgt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.11.2019 zum 30.04.2020.

Mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 14.01.2020, Nr. 20-941/20, erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Auflösung nach Artikel 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Die Abwicklung des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder erfolgt zu einem Drittel durch die Gemeinde Weißenbrunn und zu zwei Drittel durch den Markt Küps.

Weißenbrunn, 31. März 2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe

Egon Herrmann  
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Öffentliche Bekanntmachung  
Durchführung der 2. Öffentlichen  
Auslegung gemäß  
§3 Abs. 2, §4 Abs. 2 und §2 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB) für das Baugebiet  
„An der Oberrodacher Mühle“**

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktrodach beschloss in seiner öffentlichen Sitzung vom 4.2.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Oberrodacher Mühle“.

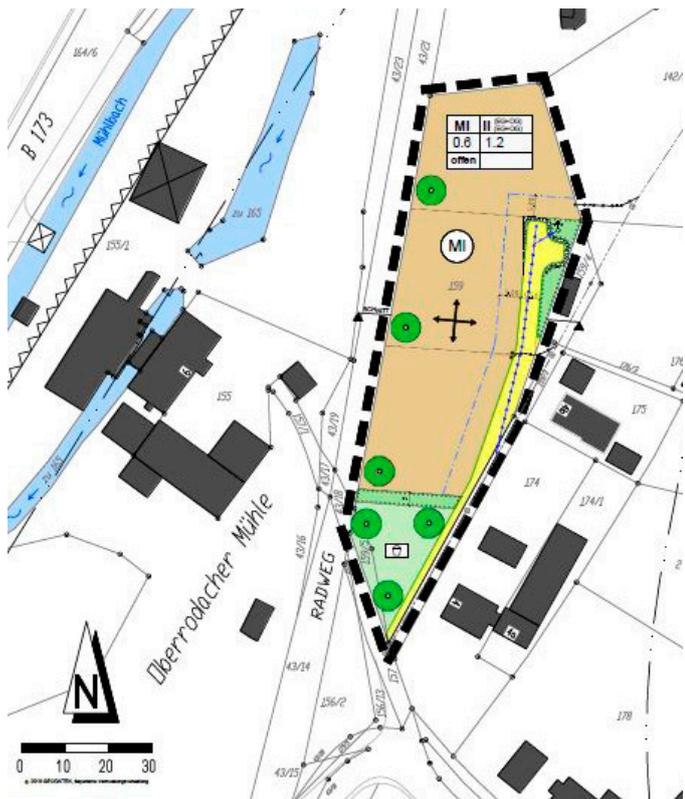
In der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.02.2020 wurde der Entwurf der Bauleitplanung, gefertigt vom Planungsbüro HTS Plan GmbH, in der Fassung vom 20.11.2019, gebilligt und die Durchführung der Öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend §4 Abs. 2 und §2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach Eingang und Würdigung der Stellungnahmen wurde eine Entwurfsänderung notwendig.

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktrodach billigte diese in seiner Sitzung am 06.04.2020 und beschloss eine 2. öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke 159 und 159/5 Gemarkung Oberrodach. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 4.167 qm. Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplanausschnitt ersichtlich.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung der 2. Öffentlichen Auslegung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet (MI) mit der Schaffung von 3 Bauparzellen sowie einen Spielplatz bzw. Grünanlage geschaffen werden.



Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung in der Fassung vom 06.04.2020 liegt in der Zeit vom

**21.04.2020 bis 20.05.2020**

im Rathaus des Marktes Marktrodach (Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach) im Sitzungssaal des Rathauses, EG, aus. Eine telefonische Anmeldung ist aufgrund der Corona-Pandemie zur Einsichtnahme der Unterlagen Telefon 09261/6031-60 notwendig. Weiterhin können die Entwurfspläne sowie die Begründung identisch im Internet (www.marktrodach.de) eingesehen werden. Fragen können auch telefonisch oder per E-Mail geklärt unter Telefon 09261-6031 60 geklärt werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Parallel zu der 2. Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut statt.

Marktrodach, den 06.04.2020

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes (LStVG)  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung  
vom 07.04.2020**

Der Markt Marktrodach erlässt auf Grund Art. 6 und 26 Abs. 1 und 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Art. 35 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Art. 13 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

- 1. Das Betreten, Befahren und Begehen der Privatstraße zur Wöhrleinschneidmühle, Flurnummer 734 Gemarkung Zeyern ist verboten. Der genaue Geltungsbereich des Verbots ist aus einem Lageplan ersichtlich (schraffierte Fläche), der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 2. Der notwendige Anliegerverkehr von und zur Wöhrleinschneidmühle ist vom Verbot der Ziffer 1 ausgenommen.
- 3. Fußgängerverkehr für den andere Wege bestehen, ist kein notwendiger Anliegerverkehr im Sinne der Ziffer 2, auch wenn dies einen Umweg bedeutet.
- 4. Die Firma Stöhr GdbR, Herr Michael Stöhr und Herr Henry Stöhr haben als Eigentümer der Straße die Anordnung der Ziffer 1 zu dulden.
- 5. Das Betreten und Begehen der Flurnummer 725 Gemarkung Zeyern (Hang) ist verboten. Der genaue Geltungsbereich ist aus einem Lageplan ersichtlich (schraffierte Fläche), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

6. Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf derselben.
7. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 26 Abs. 3 Nr. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (Art. 6 LStVG). Sie können im Einzelfall Anordnungen treffen, um Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Wöhrleinschneidmühle besteht aus Wohnhäusern und einem Wasserkraftwerk und ist mit einer Privatstraße erschlossen. Oberhalb der Privatstraße befindet sich ein Hang, der sich in einem Teilbereich Richtung der Straße verschiebt. Zudem lösen sich dort immer wieder kleine Felsbrocken und rollen ebenfalls Richtung Straße.

Der Markt Marktrodach hat einen Gutachter beauftragt die Situation zu bewerten und Maßnahmen vorzuschlagen. Dabei wurden Erstmaßnahmen umgesetzt. Die Untersuchungen zur Ausarbeitung dauerhafter Sicherungsmaßnahmen dauern noch an. Ebenso wird die Umsetzung ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen.

Bei einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass sich der Hang weiter deutlich in Richtung der Straße verschoben hat.

#### **II.**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Tenors ist Art. 26 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 6 LStVG. Danach können Sicherheitsbehörden zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit durch Verordnung das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten. Dieses Recht gilt entsprechend für den Erlass von Anordnungen für den Einzelfall.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich das Betretungsverbot an alle Personen, welche die Privatstraße Betreten, Befahren oder Begehen wollen.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht. Zwar ist aufgrund der Stellungnahmen des Gutachters ein schneller Abgang größerer Hangschuttmassen nicht erkennbar, jedoch hat sich die Situation sichtbar innerhalb kurzer Zeit verändert.

Die Sperrung der Privatstraße erscheint als geeignet um die drohenden Gefahren bzw. die daraus resultierenden Folgen abzuwehren. Weiterhin stellt es für betretungswillige Personen den geringsten Eingriff dar, da diese in der Regel allein aus privatrechtlichen Gründen ohnehin nicht betretungsberechtigt sind.

Bis auf den Anliegerverkehr zur Wöhrleinschneidmühle dürfte der einzige Zweck des Betretens und Begehens die Erholung in der freien Natur sein. Nachdem hierfür rund um Zeyern ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die angeordnete Einschränkung trotz der im Gutachten gemachten Aussage zur geringen Wahrscheinlichkeit eines Abgangs aus Gründen der Sicherheit mehr als verhältnismäßig. Zudem sind Alternativrouten durch Zeyern vorhanden.

Das Begehen und Befahren des Hanggrundstücks oberhalb der Straße, von dem die Gefahr ausgeht, wird aus gleichen Gründen verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit Gefahren abzuwehren, die Leben oder Gesundheit von Menschen bzw. Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen.

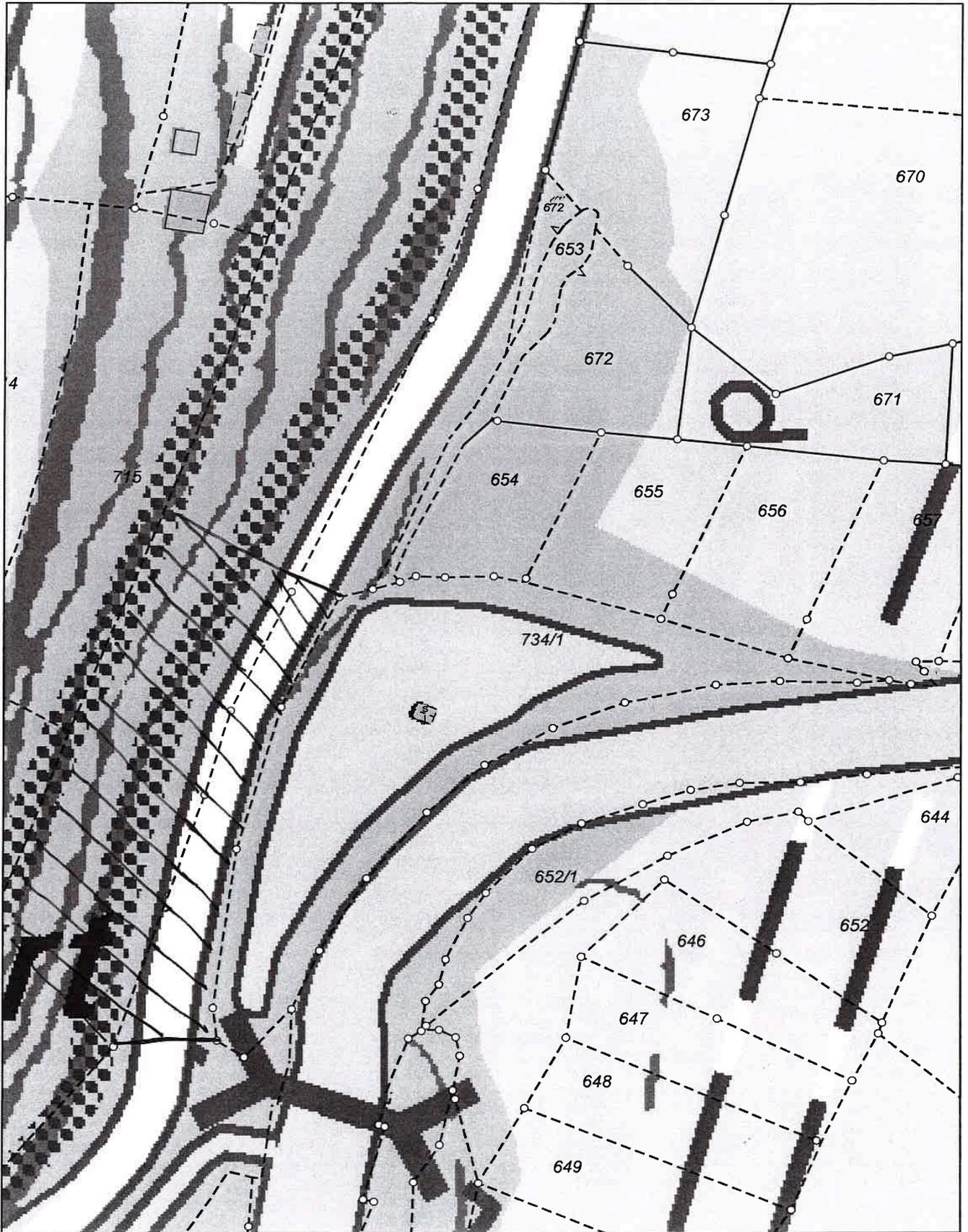
Auf Grund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass durch die vom Hang ausgehenden Gefahren, Personen verletzt oder Sachwerte beschädigt werden können.

Die Zuständigkeit des Marktes Marktrodach ergibt sich aus Art. 6 LStVG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Marktrodach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister



Gemarkung Zeyern – Straße zur Wöhrleinschneidmühle  
 Anlage zur Allgemeinverfügung vom 07.04.2020  
 (Verbot der Begehung, des Betretens und Befahrens des  
 schraffierten Bereichs)

M = 1 : 1000



Markt Marktrodach



Landratsamt Kronach  
 Löffler  
 Landrat